

Stadtgemeinde Litschau Stadtplatz 25, 3874 Litschau Bezirk Gmünd, Niederösterreich

Telefon: 02865/219 oder 220 Telefax: 02865/220-43 E-Mail: gemeinde@litschau.at

Litschau, am 29.06.2021

RICHTLINIEN

für die Gewährung einer WOHNBAUFÖRDERUNG

durch die Stadtgemeinde Litschau

1. Gegenstand der Förderung

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Litschau vom 29.06.2021 gewährt die Stadtgemeinde Litschau unter nachstehenden Voraussetzungen und über Ansuchen einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss als Wohnbauförderung für die Schaffung von Eigenheimen in Verbindung mit Hauptwohnsitzen in Litschau.

Durch diese Richtlinien soll der Eigenheimbau in der Stadtgemeinde Litschau gefördert und somit einerseits eine Abwanderung unterbunden, andererseits ein Anreiz für Zuzug in die Gemeinde, vor allem für junge Familien (zur langfristigen Steigerung von Einnahmen aus Ertragsanteilen) geboten werden. Darüber hinaus soll der Altersstruktur in der Gemeinde positiv gegengesteuert und vor allem junge Menschen bei der Familiengründung unterstützt werden.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung ist einmalig und nicht rückzahlbar und beträgt

- 20% Basisförderung auf die mit rechtskräftigem Bescheid vorgeschriebene Aufschließungsabgabe für Einzelpersonen, Ehepaare sowie Lebensgemeinschaften
- + 30% Förderung auf die mit rechtskräftigem Bescheid vorgeschriebene Aufschließungsabgabe für Jungfamilien bis Ende des 35. Lebensjahres (Einzelperson bzw. ein Ehe- oder Lebenspartner hat zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet)
- + 10% Förderung auf die mit rechtskräftigem Bescheid vorgeschriebene Aufschließungsabgabe, wenn zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Eigenheims zumindest 1 versorgungsberechtigtes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz dort gemeldet ist

Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine gleichartige Förderung vom Förderungswerber / der Förderungswerberin auf einem anderen Objekt in Anspruch genommen, ist eine neuerliche Förderungsgewährung nicht möglich. Ebenso gilt dies, wenn zu einem früheren Zeitpunkt eine gleichartige Förderung für das gegenständliche Objekt gewährt wurde.

DVR-Nr.: 0468738, UID-Nr.: ATU 16277909

Die Wohnbauförderung wird für eine maximale Bauplatzgröße von maximal 1.200 m² gewährt.

Die Richtlinien zur Wohnbauförderung finden keinerlei Anwendung bei der Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe oder Standortabgabe.

3. Persönliche Voraussetzungen der Förderungswerber

Der Förderungswerber / Die Förderungswerberin muss eine physische Person sein, welche die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines anderen EU-Mitgliedsstaates besitzt. Sie tritt selbst als Bauwerber für das zu fördernde Eigenheim auf, ist mindestens zur Hälfte Eigentümer desselbigen und zur Leistung einer Aufschließungsabgabe rechtskräftig verpflichtet.

lst der Förderungswerber / die Förderungswerberin nur zum Teil Eigentümer des Bauplatzes und somit nur zum Teil Abgabenschuldner, so erhält er / sie nur den seinem / ihrem Eigentumsanteil entsprechenden Teil der Förderung.

Der Förderungswerber / die Förderungswerberin sowie Personen, die zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen werden, müssen in dem zu fördernden Eigenheim nach Fertigstellung einen Hauptwohnsitz nach den Bestimmungen des Meldegesetzes begründen und diesen ohne Unterbrechung über einen durchgehenden Zeitraum von 10 Jahren aufrechterhalten.

4. Sonstige Voraussetzungen

Die Aufschließungsabgabe ist bei Vorschreibung in voller Höhe und innerhalb der Fälligkeitsfrist an die Gemeinde zu zahlen.

Wurde die Aufschließungsabgabe einer anderen Person als dem Förderungswerber / der Förderungswerberin vorgeschrieben, kann eine Förderung nur gewährt werden, wenn die Abgabe vertraglich auf den Förderungswerber / die Förderungswerberin umgewälzt wurde (Vermerk in der Erwerbsurkunde, Berücksichtigung bei der Kaufpreisbildung), die Aufschließungsabgabe bereits entrichtet wurde, sowie alle übrigen Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Die Gemeinde-Wohnbauförderung wird unabhängig von einer beim Bund oder Land NÖ genehmigten Wohnbauförderung gewährt.

Eine Förderung von Wohnbaugesellschaften oder ähnlichen juristischen Personen ist nicht vorgesehen. Nach dieser Richtlinie von einer Förderung ausgeschlossen sind au-Berdem Gewerbe- und Industriebetriebe.

5. Ansuchen

Die Zuschüsse werden nur über ein schriftliches Ansuchen gewährt. Dieses kann binnen 6 Monaten nach Einbringen der Fertigstellungsanzeige gemäß NÖ Bauordnung für das zu fördernde Eigenheim eingebracht werden. Weiters müssen alle Voraussetzungen gemäß dieser Förderrichtlinie erfüllt sein.

6. Rechtsanspruch und Genehmigung

Der Förderungswerber / die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Gewährung einer Förderung nach Maßgabe der vorhandenen und budgetierten Mittel erfolgt, kein Rechtsanspruch (auch nicht der Höhe nach) besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

Die Genehmigung der einzelnen Förderansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten.

Der Förderungswerber / die Förderungswerberin erklärt sich mit seinem / ihrem eingereichten Ansuchen bereit, für eine Kontrolle durch den Fördergeber oder eine von diesem beauftragte Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zum geförderten Objekt bzw. zur entsprechenden Liegenschaft zu gewähren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei manchen Bundes- und Landesförderprogrammen seitens des Förderungswerbers / der Förderungswerberin die Verpflichtung besteht, keine weiteren Förderungsanträge für das betreffende Objekt zu stellen. Die Haftung für die Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzungen obliegt ausschließlich dem Förderungswerber / der Förderungswerberin.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Litschau behält sich vor, auch Förderungsansuchen zu behandeln, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen oder einen besonderen Härtefall darstellen.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Genehmigung mittels Banküberweisung auf ein beim Ansuchen anzugebendes Bankkonto des Förderungswerbers / der Förderungswerberin. Bestehen bei Auszahlung der Förderung Zahlungsrückstände gegenüber der Gemeinde, so werden diese vom Förderbetrag in Abzug gebracht.

8. Widerruf der Förderung

Die Stadtgemeinde Litschau behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen und rückzufordern, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Dies gilt insbesonders bei Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde sowie bei Übertragung des Eigentums an Dritte durch Verkauf (jeweils vor Ende des Zeitraums von 10 Jahren ab Fertigstellung) oder wenn das Bauvorhaben nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung zugeführt wurde.

DVR-Nr.: 0468738, UID-Nr.: ATU 16277909

Im Falle des Widerrufes ist die Förderung in voller Höhe, zuzüglich 6 % Zinsen p.a. ab dem Zeitpunkt der Gewährung, binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufes bzw. der Rückforderung an die Stadtgemeinde Litschau zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten rückwirkend ab 01.01.2021 und sind auf alle Fälle anzuwenden, in denen eine Aufschließungsabgabe nach dem 31.12.2020 zur Zahlung fällig wurde (ausgenommen Punkt 4, 2. Abs. dieser Richtlinie).

Sie ersetzen alle bisherigen Richtlinien betreffend Wohnbau (ausgenommen die Richtlinien für die Gewährung einer Förderung anlässlich der Vorschreibung von Ergänzungsabgaben gemäß § 39 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 07. Mai 2020) und sind bis auf Widerruf durch den Gemeinderat auf alle vollständig (inklusive erforderlicher Beilagen) einlangenden Förderansuchen anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Rainer Hirschmann

DVR-Nr.: 0468738, UID-Nr.: ATU 16277909